

# **Gemeinsame Geschäftsordnung des LandFrauenverbandes Pfalz e. V. und dessen Kreisverbände**

Gemäß §15 der Satzung des LandFrauenverbandes hat der Landesvorstand des LFV folgende Geschäftsordnung aufgestellt.

## **1. Abwicklung Tagesordnung (TO) der Organe:**

- Die Punkte der TO werden in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt sind, beraten. Das Gremium kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge ändern.
- Jedes Mitglied des Gremiums kann Änderungs- und Ergänzungsanträge zur TO stellen. Die Anträge sind angenommen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird.
- Stimmübertragung zwischen den Kreisverbänden ist nicht möglich.
- Die Beschlussfähigkeit des Organs ist bei Sitzungsbeginn festzustellen. Sie gilt solange als bestehend, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.

## **2. Redeordnung:**

- Die Vorsitzende/ Präsidentin oder ihre Vertreterin erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu berücksichtigen.
- Zu Punkten der TO und zu Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass dies das Organ mit einfacher Mehrheit beschließt.
- Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

## **3. Wahlen:**

- In das Präsidium ist nur wählbar, wer Vorsitzende in einem Ortsverein oder Mitglied eines Kreisvorstandes ist oder war. Für die Wahlen zum Kreisvorstand entfällt diese Regelung.
- Hauptamtliche Mitarbeiterinnen sind nur beratend tätig. Ein aktives und passives Wahlrecht besteht nicht.

## **4. Aufgaben der Kreisverbände:**

- Die Zusendung der Einladungen zu Kreisvorstandssitzungen sowie der Protokolle an die Landesgeschäftsstelle.
- Der Versand des Jahresabschlusses an die Landesgeschäftsstelle.
- Die Abstimmung mit dem Landesverband zu schriftlichen Anfragen und Mitteilungen über die jeweils zuständige Kreisebene hinaus.
- Die rechtzeitige Information an die Landesgeschäftsstelle über Ortsvereine, die in Gründung oder Auflösung sind.

## **5. Fahrtkostenerstattung, Sitzungsgelder und Aufwandentschädigungen:**

Die Höhe regelt sich in Anlehnung an die Landwirtschaftskammer. Über die Umsetzung entscheidet der Landesvorstand.